

TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE RICHTLINIEN FÜR DIE MANNSCHAFTEN DER BASKETBALL NATIONALLIGA

Diese Richtlinien enthalten Informationen und zwingende Vorgaben für den guten Verlauf der Meisterschaften der Herren Basketball Nationalliga (nachfolgend: LNBA).

Artikel 1

Spielplan

1.1 Gesperrte Daten

Alle Vereine haben Kenntnis der gesperrten Daten der ganzen Saison. Diese Daten sind aus dem Dokument ersichtlich, welches den Vereinen vor der Meisterschaft von der LNBA zugestellt wird. Wenn als gesperrtes Datum der Samstag angegeben wird, kann das Spiel am Samstag oder am Sonntag stattfinden. Wenn als gesperrtes Datum der Mittwoch angegeben wird, kann das Spiel am Dienstag oder am Donnerstag stattfinden. Jede Änderung der Daten muss der LNBA zur Genehmigung eingereicht werden.

1.2 Aufgebot

Die definitiven Spielpläne die den Vereinen zugestellt werden, **gelten als offizielle Aufgebote**.

Spielplanänderungen können von den Vereinen beantragt werden. Das in Punkt 1.4.1 vorgegebene Verfahren muss strikte eingehalten werden. In diesen Fällen, ausgenommen die Wochenspiele, müssen die Begegnungen zwingend am Freitag, am Samstag oder am Sonntag stattfinden. Die Sonntagsspiele sollten nicht nach 16.00 Uhr beginnen.

Der Vorstand der LNBA verfügt über die Kompetenz, eine Sondergenehmigung zu bewilligen oder zu verweigern. Er ist ebenfalls zuständig Daten und Zeiten festzulegen (z.B für Fernsehübertragungen).

1.3. Eröffnungsspiel

Das Eröffnungsspiel muss zwingend 2 ½ Stunden vor dem offiziellen Nationalliga Spielbeginn programmiert werden.

In Fällen höherer Gewalt darf das Nationalligaspiel spätestens 30 Minuten nach dem Schlusspfeiff des Eröffnungsspiels beginnen.

1.4. Gesuch um Änderung des Spielplans

1.4.1

In allen Ligen kann ein Spielplanänderungsgesuch schriftlich (E-Mail, Fax oder Brief) bei der LNBA eingereicht werden.

Dieses Gesuch muss spätestens 10 Tage vor der beantragten Änderung beim Sekretariat der LNBA eingegangen sein.

Bei jeder Spielplanänderung wird eine Gebühr auferlegt. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Bussenliste in Art. 2.2 der vorliegenden Richtlinien festgehalten.

Jede Spielplanänderung kann nur mit dem Einverständnis der beiden betroffenen Mannschaften erfolgen, ausser sie wird von der LNBA angeordnet.

Die LNBA entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen den Mannschaften. Sie ist auch ausschliesslich zuständig um ein Änderungsgesuch, welches beispielsweise nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt, gutzuheissen oder abzuweisen. Zudem sind die Bestimmungen der Richtlinien DL 202 anwendbar, insbesondere der Artikel 59.

1.4.2

Die Spielplanänderung entfaltet erst Wirkungen wenn die Vereine das neue, offizielle Aufgebot der LNBA erhalten haben.

Artikel 2

Finanzen

2.1. Gebühren für die Saison

Die Jahresgebühren werden getrennt in Rechnung gestellt. Sie werden auf dem durch alle Vereine unterzeichneten Verpflichtungsformular detailliert aufgeführt. Es geht um folgende Gebühren :

- die Mitgliederbeiträge zugunsten der LNBA
- die Meisterschaftseinschreibengebühr
- die Akontozahlungen für die Schiedsrichtergebühren

Gebühren, welche direkt von Swiss Basketball in Rechnung gestellt werden :

- Beteiligung an der Ausbildung und an den Nationalmannschaften

Die Zahlungsfristen die vom Vorstand der LNBA vorgegeben werden, müssen strikte eingehalten werden. Vereine welche die Fristen nicht einhalten, werden wie folgt bestraft :

Ab 11 Tagen Verspätung seit Fälligkeit :

Der Anfangsbetrag wird um CHF 200.— erhöht (Mahnungskosten und Verzugsstrafe)

Ab 21 Tagen Verspätung seit Fälligkeit :

Der Anfangsbetrag wird um CHF 300.— erhöht (Mahnungskosten und Verzugsstrafe)

Ab 30 Tagen Verspätung seit Fälligkeit:

Der Anfangsbetrag wird um CHF 500.— erhöht (Mahnungskosten und Verzugsstrafe)

Ab 45 Tagen Verspätung seit Fälligkeit :

Anwendung des Reglements betreffend Rechtsverfahren gegenüber Schuldner der LNBA (RL 109).

2.2. Bussenliste

Die Bussenliste ist bei jeder Spielkategorie verschieden.

Sie enthält 3 verschiedene Skalen die wie folgt angewendet werden :

Skala Nr.1

Für die Mannschaften die an folgenden Meisterschaften teilnehmen :

- Alle Meisterschaftsphasen der NLA
- Ligacup

Skala Nr. 2

Für die Mannschaften die an folgenden Meisterschaften teilnehmen :

- Alle Meisterschaftsphasen der NLB

Skala Nr. 3

Für die Mannschaften die an folgenden Meisterschaften teilnehmen :

- Alle Meisterschaftsphasen der 1. NL

Bussenliste					
Typ	Benennung	Kennzeichnung	Höhe		
			NLA	NLB	1. NL
1	Übermittlung der Resultate	Nichtübermittlung/Auf www.lnba.ch	CHF 200	CHF 150	CHF 100
		Verspätete Übermittlung/Auf www.lnba.ch	CHF 100	CHF 75	CHF 50
		Unvollständige Überm./Auf www.lnba.ch	CHF 50	CHF 25	CHF 25
2	Matchblatt	Verspäteter Erhalt	CHF 200	CHF 150	CHF 100
		Verspätetes Vorweisen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Punkte der Spieler nicht korrekt	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Ungültig	CHF 100	CHF 50	CHF 25
3	Match	Verspäteter Spielbeginn	CHF 200	CHF 150	CHF 100
4	Statistiken	Nichtübermittlung	CHF 200	CHF 100	-
		Verspäteter Erhalt	CHF 100	CHF 50	-
		Unvollständig	CHF 50	CHF 25	-
		Nicht korrekt	CHF 50	CHF 25	-
5	Offizielle	Offizielle nicht anerkannt	CHF 300	CHF 200	CHF 100
		Offizielle abwesend	CHF 300	CHF 200	CHF 100
		Lizenz (en)nicht vorgewiesen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Nicht lizenziert Lizenz (en) nicht genehmigt	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Verspätetes Eintreffen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
6	Speacker, Pfleger, Statistikführer	Lizenzen nicht vorgewiesen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Nicht lizenziert Lizenz (en) nicht genehmigt	CHF 100	CHF 50	CHF 25
7	Trainer, Assistent	Lizenzen nicht vorgewiesen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
8	Spieler	Lizenzen nicht vorgewiesen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Fotokopien der Lizenzen	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Lizenz ohne Foto	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Alle Lizenzen vergessen	CHF 400	CHF 200	CHF 100
9	Material & Ordnungs-Service	Tischmaterial unvollständig	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		24-Sekunden Anlage	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Anzeigetafel	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Schlüssel Schiedsrichterkabine	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Ordnungsdienst ungenügend	CHF 100	-	-
10	Ausrüstung	Nicht konform	CHF 100	CHF 50	CHF 25
		Vorstellung der Mannschaften	CHF 100	-	-
11	Spieler auf der Bank	Ungenügende Anzahl	CHF 200	CHF 100	-
12	Spielplanänderungen	Innert Frist (Art.. 1.3.1.)	CHF 100	CHF 100	CHF 100
		Frist nicht eingehalten (Art. 1.3.1)	CHF 200	CHF 200	CHF 200
13	Verpflichtungs-Erklärung Formular	Verspätetes Einsenden	CHF 200	-	-
14	Pressekonferenz nach dem Spiel	Abwesenheit eines Spielers	CHF 50	-	-
		Abwesenheit des Trainers	CHF 100	-	-
		Abwesenheit des Trainers und des Spielers	CHF 200	-	-
		Nicht organisierte Pressekonferenz	CHF 300	-	-
15	Absenzen *	Generalversammlung	CHF 500	CHF 250	CHF 200
		Präsidentenversammlung	CHF 500	CHF 250	CHF 200
		Pressekonferenz vor der Saison	CHF 500	-	-

* Diese Bussen werden verdoppelt bei zweimaliger Absenz in der gleichen Saison

Der erste Verstoss gegen die administrativen Richtlinien wird mit einer Mahnung geahndet und mit Bewährung ausgesprochen. Bei einem zweiten Verstoss gegen eine gleichartige Bestimmung innerhalb der gleichen Saison wird die Bewährung widerrufen.

2.3. Teilnahme der Vereine an den Präsidentenversammlungen

Der Vorstand der LNBA hat die Kompetenz eine Konferenz der Vereinspräsidenten (NLA, NLB oder 1. NL) vor, während oder nach der Saison einzuberufen, wenn es die Meisterschaft erfordert oder aus anderen Gründen.

Die Anwesenheit des Vereinspräsidenten beziehungsweise eines mandatierten Vertreters mit Vollmacht **ist obligatorisch.**

Bei einer unentschuldigten oder entschuldigten Abwesenheit wird der betroffene Verein gemäss der Bussenliste (Punkt 2.2) von der LNBA gebüsst.

2.4. Teilnahme der Vereine an der Pressekonferenz vor der Saison

Die Anwesenheit der Vereinspräsidenten der NLA-Vereinen, beziehungsweise eines mandatierten Vertreters mit Vollmacht ist an der Pressekonferenz vor der Saison **obligatorisch.** Die NLB-Vereine und die 1. NL-Vereine werden eingeladen, sind aber nicht verpflichtet daran teilzunehmen.

Bei einer unentschuldigten oder entschuldigten Abwesenheit wird der betroffene Verein gemäss der Bussenliste (Punkt 2.2) von der LNBA gebüsst.

Artikel 3

Matchblätter

3.1. Arbeit des Markierers

Die Matchblätter von Swiss Basketball/Basket Nationalliga werden von der Heimmannschaft zur Verfügung gestellt. Das Matchblatt muss 30 Minuten vor Spielbeginn bereit sein und den Schiedsrichtern übergeben werden.

Um die Arbeit der Homologationsstelle zu vereinfachen müssen die Spieler wenn möglich während der ganzen Saison die gleiche Nummer tragen. Die Reihenfolge NAME und VORNAME muss eingehalten werden, und die Rechtschreibung muss der Spielerlizenz entsprechen. Das Matchblatt muss für alle lesbar sein.

Die Heimmannschaft muss sicherstellen, dass die Kopfzeile des Matchblattes korrekt und lesbar ausgefüllt ist und dass die Nummer, das Datum und die Spielzeit sowie die Kolonne mit den Punkten beider Mannschaften richtig sind.

Die Schlusskontrolle des Matchblattes durch den Kommissar oder die Schiedsrichter wird nicht am Tisch durchgeführt. Die Offiziellen stehen den Schiedsrichtern und/oder dem Kommissar bis zur endgültigen Erledigung des Blattes zur Verfügung. Der Markierer bringt das Matchblatt zur letzten Schlusskontrolle den Schiedsrichtern in den Umkleieraum. Dieses muss bereits durch die drei Offiziellen unterschrieben sein. **Die geworfenen Punkte der Spieler beider Mannschaften werden durch einen Offiziellen der Heimmannschaft auf das Matchblatt geschrieben, nachdem die Schiedsrichter dieses unterschrieben haben.**

Nach dem Spiel behält jeder Verein die Kopie die ihm zusteht. Zudem nehmen sie eine zweite Kopie für den Regionalverband gemäss dessen Weisungen.

Die Matchblätter von Swiss Basketball/Basket Nationalliga können beim Sekretariat von Swiss Basketball unter folgender Nummer bestellt werden :

026/ 469 06 00

Ein Bestellformular steht auf der Internet Homepage von Swiss Basketball ebenfalls zur Verfügung (www.swissbasketball.ch).

3.2. Einsenden des Matchblattes

Die Heimmannschaft ist verantwortlich das Matchblatt der Homologationsstelle der LNBA und der Homologationsstelle von Swiss Basketball zukommen zu lassen (Meisterschaften, Ligacup und Schweizercup).

Zudem müssen alle Vereine die an den Schweizermeisterschaften der NLA, NLB und 1. Nationalliga teilnehmen, das Matchblatt nach dem Spiel an folgende Nummer faxen :

032/ 722 16 67 und 026/ 469 06 10

Anstelle des Faxes kann das Matchblatt auch per E-Mail in PDF Format an folgende Adressen übermittelt werden :

info@lnba.ch

info@swissbasketball.ch

In den Meisterschaftsspielen und in den Ligacupspielen muss das originale Matchblatt schnellstmöglich per Post an nachfolgende Adresse geschickt werden. Wenn das originale Matchblatt vom Schiedsrichter aufbewahrt wurde, muss die Heimmannschaft eine Kopie faxen.

LIGUE NATIONALE DE BASKET, Postfach 71, 2006 Neuenburg

In den Schweizercupspielen muss das originale Matchblatt schnellstmöglich per Post an nachfolgende Adresse geschickt werden. Wenn das originale Matchblatt vom Schiedsrichter aufbewahrt wurde, muss die Heimmannschaft eine Kopie faxen.

SWISS BASKETBALL, Postfach 583, 1701 Freiburg

Das Matchblatt muss spätestens am Montagmittag bei den Wochenendspielen und am Mittag des folgenden Tages bei den Wochenspielen beim Sekretariat eintreffen.

Jede Verspätung in der Versendung des Matchblattes wird mit einer Busse gemäss Bussenliste bestraft.

3.3. Protest und Schiedsrichterrapport

Im Falle eines Protestes und/oder eines Schiedsrichterrapports ist der erste Schiedsrichter verantwortlich, das originale Matchblatt innerhalb derselben Fristen und an dieselben Adressen zu übermitteln. Der Schiedsrichter ist ebenfalls verpflichtet einen Bericht abzugeben.

Zudem muss die Heimmannschaft eine Kopie des Matchblattes dem Sekretariat der LNBA per Fax oder E-Mail zukommen lassen. Die Anweisungen in Ziffer 3.2 der vorliegenden Richtlinien sind zu befolgen.

Artikel 4***Einsenden der Resultate***

Pflicht die Resultate einzusenden

Die Vereine die an Meisterschaften der LNBA teilnehmen haben die Pflicht, die Resultate per Internet der LNBA gemäss den folgenden Anweisungen zu übermitteln :

NLA Herren

Auf www.inba.ch klicken, Menu „Interneteingabe“ drücken.
Benutzername und Passwort eingeben. Diese wurden am Anfang der Saison übermittelt.
Dem Eingabeprozess folgen.

Die Eingaben sind spätestens **30 Minuten** nach dem Schlusspiff einzugeben.
Bei Schwierigkeiten die Hotline benachrichtigen: 079/ 453 41 59

NLB Herren

Auf www.inba.ch klicken, Menu „Interneteingabe“ drücken.
Benutzername und Passwort eingeben. Diese wurden am Anfang der Saison übermittelt.
Dem Eingabeprozess folgen.

Die Eingaben sind spätestens **60 Minuten** nach dem Schlusspiff einzugeben.
Bei Schwierigkeiten die Hotline benachrichtigen: 079/ 453 41 59

1. Nationalliga Herren

Auf www.inba.ch klicken, Menu „Interneteingabe“ drücken.
Benutzername und Passwort eingeben. Diese wurden am Anfang der Saison übermittelt.
Dem Eingabeprozess folgen.

Die Eingaben sind spätestens am ersten Werktag (10.00 Uhr) nach der Begegnung einzugeben.
Bei Schwierigkeiten die Nummer 032/ 722 16 66 (Montag bis Freitag) wählen.

Telefonnummern :**LNBA Support****079/ 453 41 59****Sportinformation****Genf 022/ 740 01 01**

Der Verein der die oben genannten Weisungen nicht befolgt, wird mit einer Busse gemäss Bussenliste der vorliegenden Richtlinien bestraft.

Artikel 5

Statistiken

Die Vereine die an folgenden Meisterschaften teilnehmen :

NLA

- Vorphase
- Play-off
- Play-out gegen den Abstieg
- Ligacup (1/4)
- Schweizercup (Ausgenommen der Final)

NLB

- Vorphase
- Play-off
- Play-out gegen den Abstieg
- Schweizercup (Ausgenommen der Final)
- Play-off für die Klassierung

haben die Pflicht, die Statistiken per E-Mail mittels dem vom Sekretariat der LNBA zur Verfügung gestellten Formular an folgende Adresse zu übermitteln :

delessert@lnba.ch

Diese Übermittlung muss so schnell als möglich erfolgen aber spätestens bis am Montagmittag für die Spiele des Wochenendes und innerhalb von 24 Stunden für die Spiele unter der Woche.

Die verspätete Übermittlung der Statistiken wird mit einer Busse gemäss Bussenliste bestraft. Gleiches gilt für die nicht korrekt ausgefüllten Formulare.

Auf Anfrage der Gastmannschaft, sofern die Heimmannschaft ihr formelles Einverständnis abgibt und dieses der LNBA bestätigt (E-Mail oder Fax), können die Statistiken für beide Mannschaften von der Heimmannschaft geführt werden. Die betroffenen Vereine sind für den Inhalt und die Führung der Statistiken selber verantwortlich.

Artikel 6

Freipässe für Spieler und Staff, reservierte Plätze und Gratiseintritte

Alle Heimmannschaften **die einen Eintrittspreis** verlangen haben die Pflicht der gegnerischen Mannschaft 20 Freipässe für die Spieler und den technischen Staff zukommen zu lassen. Die Übermittlung der Freipässe muss **mindestens 5 Tage vor dem Spiel erfolgen**.

4 (vier) Sitzplätze müssen für die Verantwortlichen von Swiss Basketball und der LNBA reserviert werden. Die Vereine können über diese Plätze verfügen, wenn 15 Minuten vor dem Spielbeginn kein Verantwortlicher anwesend ist.

Die LNBA ist einzig berechtigt, für sämtliche Meisterschaften welche sie organisiert, gratis Eintrittskarten abzugeben. Alle anderen Karten sind ungültig.

Artikel 7

Homologation der Hallen und Spielfelder

7.1. Referenzen

Die Vereine müssen die Bestimmungen des Reglements (**RL 106**) und die Richtlinien (**DL 215**) für die Homologation der Spielfelder und Spielhallen einhalten.

Sie müssen ebenfalls die Homologationskriterien und die Bestimmungen betreffend Installationen und Material des offiziellen FIBA-Reglements einhalten.

7.2. Homologationsklassen

Um an den Meisterschaften teilnehmen zu können, müssen folgende Homologationsklassen eingehalten werden :

- **Klasse 0 (NLA – NLB)**

Hallen welche die Bedingungen für grosse und offizielle Meisterschaften des internationalen Basketballverbandes (FIBA) vollumfänglich einhalten.

- **Klasse 1 (NLA – NLB)**

Hallen welche die Bedingungen der FIBA vollumfänglich und alle Kriterien der Richtlinie DL 215 einhalten.

- **Klasse 2 (NLA-NLB)**

Hallen welche die meisten Kriterien der Richtlinien DL 215 einhalten aber über gewisse klar umschriebene Erleichterungen verfügen.

- **Klasse 3 (1. NL)**

Hallen welche die meisten Kriterien der Richtlinien DL 215 einhalten aber über gewisse klar definierte Erleichterungen im weiteren Sinne verfügen.

- **Klasse 4**

Hallen welche die Kriterien der Richtlinien DL 215 nicht einhalten und über keine Erleichterungen verfügen können.

Vereine die in den Play-offs in einer höheren Liga teilnehmen, müssen die Bedingungen der Homologationsklasse der höheren Liga einhalten.

Der Vorstand der LNBA kann in allen Einzelfällen entscheiden und kann spezielle Ausnahmegewilligungen erteilen.

7.3. Abweichungen

Alle Abweichungen in Bezug auf die oben genannte Bestimmung müssen durch die Gastmannschaft und/oder durch die Schiedsrichter unverzüglich der LNBA gemeldet werden. Die Hallenhomologation kann jederzeit widerrufen werden.

Artikel 8

Hallenstandorte und permanenter Telefondienst

Die Wegbeschreibungen zu den verschiedenen Hallen sind auf der INTERNETSEITE der LNBA (www.lnba.ch) abgelegt.

Alle Vereine der NLA, NLB und der 1. NL haben die Pflicht der LNBA (auf dem Auskunftsförmular welches auf dem Informationsmerkblatt der LNBA aufgeföhrt ist) eine **TELEFONNUMMER**, Natel oder Fixtelefon, bekannt zu geben **um an sämtlichen Heimspielen erreichbar zu sein**.

Dieses Telefon muss 90 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn bis und mit 30 Minuten nach Spiel-Ende zwingend besetzt sein.

Die vorerwähnten Nummern werden im offiziellen Begleitheft der LNBA aufgeföhrt.

Sie stehen den Vereinen und den Schiedsrichtern zur Verfügung um wichtige Information mitzuteilen, namentlich Verkehrszwischenfälle.

Artikel 9

Hallenöffnung

Die Sporthalle und die Umkleideräume müssen 90 Minuten vor der Aufgebotszeit geöffnet werden. Das Spielfeld muss der Gastmannschaft mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Dies gilt für alle Begegnungen in welchen NLA und NLB Mannschaften spielen. Für die 1. NL können diese Fristen auf 60 beziehungsweise 30 Minuten verkürzt werden.

Artikel 10

Transporte, Begegnungen, Örtlichkeiten und Zeiten

Die offiziell anerkannten Verkehrsmittel sind die öffentlichen Verkehrsmittel (Eisenbahn, Flugzeug, Cars die von Transportunternehmen geföhrt werden inklusive Privatbusse oder gemietete Busse die minimal 9 Plätze aufweisen). Privatpersonenwagen werden nicht als offizielle Verkehrsmittel anerkannt.

Mögliche Verspätungen die auf Verkehrstechnische Gründe zurückzuföhren sind werden nicht berücksichtigt, wenn die Anreise nicht mit den oben erwähnten Verkehrsmitteln erfolgt.

Wenn eine Mannschaft ein anerkanntes Verkehrsmittel benützt welches verspätet eintrifft, und sie den Mannschafsvantwortlichen der Heimmannschaft auf der offiziellen Hallennummer informiert, kann das Spiel innerhalb einer maximalen Frist von 60 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit durchgeföhrt werden. Die offizielle Hallennummer (Fixtelefon oder Mobiltelefon) ist im Verzeichnis der LNBA aufgeföhrt. Dieses Verzeichnis wird am Anfang von jeder Saison mit den Richtlinien DL 210 herausgegeben. Die Schiedsrichter oder bei Verhinderung der Kommissar sind berechtigt, über die Verschiebung innerhalb der 60 Minuten zu entscheiden.

In allen Fällen muss den Mannschaften eine 30-minütige Zeitspanne zum einwärmen gegeben werden.

Wenn die Frist von 60 Minuten (inklusive Einwärmen) abgelaufen ist, haben die Schiedsrichter oder bei Verhinderung der Kommissar die Pflicht, alles zu unternehmen um **Gabriel Gisler, LNBA Geschäftsföhrer (Mobiltelefon: 079/ 205 18 91) oder François Barras, Präsident (Mobiltelefon: 079/ 447 29 21)** zu erreichen. Zusammen können sie über eine Fristverlängerung entscheiden.

In allen Fällen ist die Exekutivdirektion der LNBA – als Homologationsstelle und als Organisator der Meisterschaft – einzig zuständig um eine Forfaitniederlage auszusprechen.

Bei Verspätung eines Schiedsrichters werden die vorerwähnten Artikel analog angewendet. Die spezifischen Bestimmungen in den Richtlinien über die Schiedsrichter, welche vor jeder Saison von der CFA herausgegeben werden, bleiben vorbehalten.

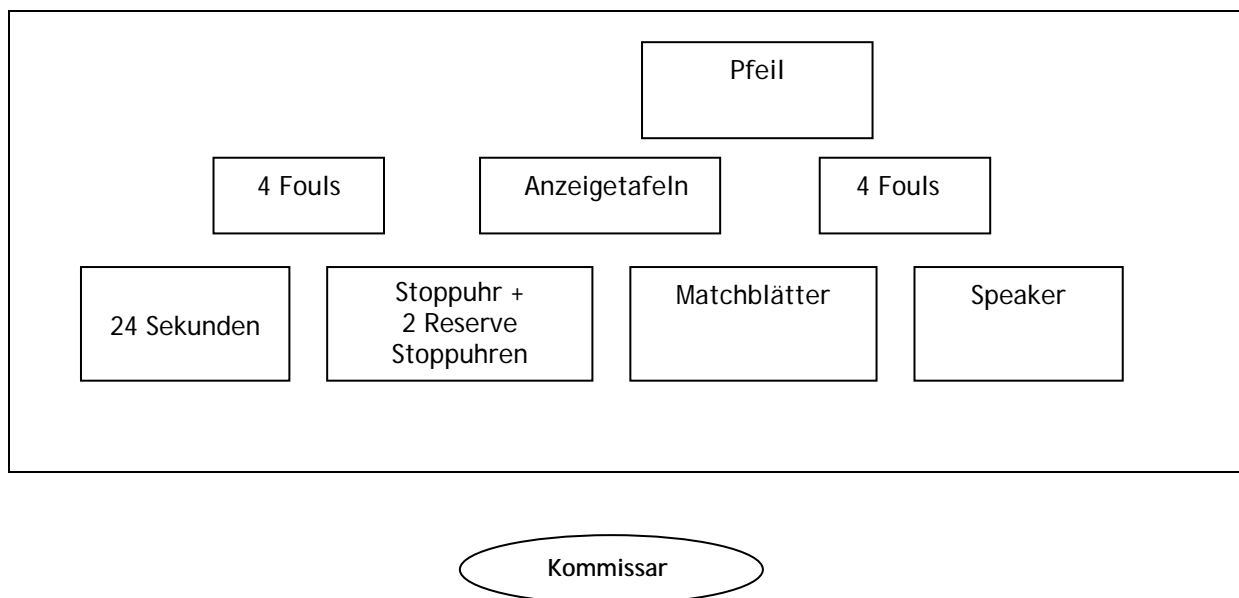
Bei technischen Versagen, Materialproblemen, Lichtausfällen usw. wird der Heimmannschaft eine Frist von 60 Minuten gewährt um die Probleme zu beheben. In dieser Frist ist die maximale Einwärmzeit von 30 Minuten inbegriffen.

Wenn die 60 minütige Frist nicht eingehalten werden kann, haben die Schiedsrichter und/oder der Kommissar die Pflicht, alles zu unternehmen um **Gabriel Gisler, LNBA Geschäftsführer (Mobiltelefon: 079/ 205 18 91) oder François Barras, Präsident (Mobiltelefon: 079/ 447 29 21)** zu erreichen. Zusammen können sie über eine Fristverlängerung entscheiden.

Artikel 11

Ordnung auf dem Offiziellentisch

Gemäss Empfehlung der CFA muss der Offiziellentisch mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn folgendermassen eingerichtet sein :



Der Speaker muss sich zwingend am Offiziellentisch oder in dessen unmittelbaren Nähe befinden, damit die Offiziellen und der Kommissar ohne weiteres mit ihm kommunizieren können.

Artikel 12

Ton am Offiziellentisch

Die Vereine müssen alle nötigen Vorkehrungen treffen damit die Tonsignale (zwei verschiedene Signale für die Spielunterbrüche und das Ende der Halbzeit bzw. der Begegnung) unmissverständlich wahrgenommen werden können.

Artikel 13

Offizielle

Die Heimmannschaft muss mit zwei Offiziellen, die Gastmannschaft mit einem Scorer erscheinen. Alle Offiziellen müssen bei Swiss Basketball lizenziert sein und eine gültige nationale Offiziellen-Lizenz besitzen.

Nur folgende Personen sind am Tisch zugelassen: Markierer, Hilfsmarkierer, Zeitmesser, 24-Sekunden Operateur, eventuell ein Kommissar der von der CFA bezeichnet wurde und der Speaker. Der letztgenannte muss ebenfalls eine Swiss Basketball Lizenz besitzen.

Die Tischoffiziellen müssen 20 Minuten vor Spielbeginn Platz genommen haben und bereit sein, ihre Funktion auszuüben. Sie müssen den Schiedsrichtern während den Pausen zur Verfügung stehen.

Die Abwesenheit der Offiziellen und das nicht Vorweisen der gültigen Lizenzen werden mit einer Busse gemäss Bussenliste bestraft.

Artikel 14

Wahl der Körbe und der Spielerbank

In allen Begegnungen muss die Mannschaft die als erste auf dem Spielplan aufgeführt ist (Heimmannschaft) die Spielerbank und den eigenen Korb auf der linken Seite des Offiziellentisches haben.

Wenn beide Mannschaften einverstanden sind, können sie die Spielerbänke und/oder die Körbe austauschen.

Artikel 15

Spielebank

Auf der Spielebank sind maximal 12 Spieler in Sportausrüstung zugelassen die spieltauglich sind. Diese können alle auf dem Matchblatt eingeschrieben sein. Es dürfen maximal sechs (6) Begleitpersonen auf der Bank platznehmen, unabhängig wie viele Spieler auf dem Matchblatt eingetragen sind. Jede Person welche sich auf der Spielebank befindet muss lizenziert sein (Kontrolle durch die Schiedsrichter).

In allen Fällen müssen die allgemeinen Richtlinien über die Organisation der Meisterschaften der LNBA (**DL 202**) eingehalten werden.

Artikel 16

Spielerausrüstung

Um an nationalen Meisterschaften teilnehmen zu können, müssen die Mannschaften folgende Punkte in Bezug auf die Spielerausrüstung einhalten :

- **Alle Spieler derselben Mannschaft müssen ein einheitliches TRIKOT tragen die von 4 bis 15, 20 – 25, 30 – 35, 40 – 45, und 50 – 55 nummeriert sind.**
- Alle Spieler derselben Mannschaft müssen einheitliche HOSEN tragen.
- Das Tragen eines T-Shirts unter dem Trikot ist auch mit einem ärztlichen Attest nicht mehr erlaubt.

- Das Tragen von « Strechhosen » ist erlaubt sofern diese die gleiche Farbe aufweisen wie die Hosen.
- gleichfarbige Socken tragen. Dasselbe gilt für die eventuelle T-Shirts für das aufwärmen die einheitlich sein müssen.

Die Bestimmungen der Richtlinien über das Sponsoring und die Werbehilfe der Vereine (**DL 209**) müssen in allen Fällen eingehalten werden.

Die Mannschaften müssen mindestens zwei Spieltenues besitzen :

- Die Mannschaft die auf dem offiziellen Spielplan als erste aufgeführt ist (Heimmannschaft) muss helle Trikots tragen.
- Die zweite aufgeführte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkle Trikots tragen

Artikel 17

Vorstellung der Mannschaften

Während der Vorstellung vor dem Spiel müssen die Spieler einheitlich ausgerüstet sein.

Bei Nichteinhaltung werden die Vereine mit einer Busse gemäss Bussenliste bestraft.

Zudem kann der Vorstand der LNBA einen Verein aufgrund des Schiedsrichter- oder Kommissarrapport bestrafen, wenn dieser eine Pflichtverletzung in Bezug auf die korrekte Spielerausrüstung enthält.

Artikel 18

Bälle

In den offiziellen und von der LNBA organisierten Begegnungen wird den Vereinen empfohlen, mit MOLTEN Bällen zu spielen. Insbesondere das Model GG 7 für die NLA und die NLB und GX 7 für die 1. NL. Diese Bälle wurden anhand von neuen und sehr leistungsfähigen Technologien entwickelt.

Die Heimmannschaft hat die Pflicht, der gegnerischen Mannschaft mindestens drei Bälle des Matchballtyps zur Verfügung zu stellen.

Artikel 19

Werbung auf den Spielerausrüstungen

Die Vereine müssen die Bestimmungen der Richtlinien über das Sponsoring und die Werbehilfe der Vereine (**DL 209**) einhalten.

Artikel 20

Spielerkategorien

Die Vereine müssen die Bestimmungen der Richtlinien über die Qualifikation der Spieler der Basketball Nationalliga (DL 204) einhalten.

Artikel 21

Lizenzen

In sämtlichen Meisterschaften der LNBA werden keine Fotokopien der Lizenzen angenommen. Ein Duplikat kann bei der Lizenzabteilung von Swiss Basketball in Freiburg bestellt werden.

Die Originallizenzen müssen unterschrieben werden. Das Foto des Lizenzierten muss am dafür vorgesehenen Ort aufgeklebt werden.

Das Lizenzreglement von Swiss Basketball, das FIBA Reglement und die Richtlinien der Lizenzabteilung von Swiss Basketball für die Saison 2009/210 sind die einzigen reglementarischen Bestimmungen betreffend die Lizenzen der Schweizer, gleichgestellten und ausländischen Spieler.

Das 4. Kapitel der Lizenzrichtlinien von Swiss Basketball enthält die Bedingungen über die Gültigkeit der Lizenzen und dementsprechend über die Qualifikation der Spieler.

Artikel 22

Umkleideräume

In allen Ligen müssen die Mannschaften über einen sauberen Umkleideraum mit Duschen verfügen.

Zudem hat die Heimmannschaft die Pflicht, einen abschliessbaren und sauberen Umkleideraum mit Duschen für die Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

Der Schlüssel von diesem Umkleideraum muss den Schiedsrichtern abgegeben werden. Andernfalls hat die Heimmannschaft die Pflicht, den Umkleideraum zu sichern und den Zutritt von unbefugten Personen zu verbieten.

Für folgende Meisterschaften :

- Vorphase der NLA
- Play-off der NLA
- Play-out gegen den Abstieg der NLA
- Vorphase der NLB
- Play-off der NLB
- Play-out für die Klassierung der NLB
- Ligacup (1/4)

muss die Heimmannschaft im Umkleideraum der Gastmannschaft einen Massagetisch bereitstellen. Sie muss ebenfalls einen abschliessbaren und gelüfteten Raum für die Antidopingkontrollen bereithalten. Dieser Raum muss einen Tisch, Stühle, ein WC und fliessendes Wasser enthalten.

Artikel 23

Schiedsrichter und Kommissare

Die LNBA pflegt einen regelmässigen Kontakt mit der nationalen Schiedsrichterkommission (CFA) bezüglich Kostenverwaltung, Budgetkontrolle, Schiedsrichterbezeichnung und dem Verhältnis zwischen den Vereinen und den Schiedsrichtern.

Kommissare werden für jede Meisterschaft bestimmt in welchen NLA-Mannschaften teilnehmen.

In den anderen Meisterschaften sind normalerweise keine Kommissare vorgesehen. Die Basketball Nationalliga kann jedoch – in Abstimmung mit der nationalen Schiedsrichterkommission – die Bezeichnung von Kommissaren vorsehen.

Artikel 24

Sicherheit

Die Heimmannschaft muss dafür besorgt sein, dass Hindernisse zwischen dem Spielfeld und den Zuschauern aufgestellt werden, wenn ein direkter Kontakt zwischen Zuschauern und Spielern möglich ist.

Wenn keine offiziellen Sicherheitsbeamte anwesend sind, hat die Heimmannschaft die Pflicht, einen Sicherheitsdienst zu bestimmen und diesen mit speziellen T-Shirts, Armbinden oder anderen Mitteln zu kennzeichnen. Der Sicherheitsdienst besteht aus 4 Personen die unter anderem folgende Pflicht zu erfüllen haben :

Die Sicherheit der Schiedsrichter während des ganzen Spiels gewährleisten. Insbesondere in der Halbzeit, am Ende des Spiels und dies bis die Schiedsrichter die Örtlichkeiten definitiv verlassen haben.

Die Heimmannschaft muss den Zuschauern verbieten, Flaschen, Alu-Konserven oder andere gefährliche Gegenstände die auf das Spielfeld geworfen werden können, auf die Zuschauerplätze mitzunehmen.

Die Vereine der NLA müssen den Inhalt des Dokuments „Sicherheitskonzept in den Hallen“ von Swiss Basketball und der LNBA umsetzen.

Die Vereine sind ausschliesslich für die Sicherheit der Zuschauer, der Schiedsrichter, der Kommissare, der Offiziellen, der Trainer und der Spieler verantwortlich.

Sie müssen den Artikel 63 der allgemeinen Richtlinien über die Organisation der Meisterschaften der LNBA (DL 202) einhalten und umsetzen.

Artikel 25

Pressekonferenz nach dem Spiel

Im ständigen Bestreben den Auftritt des Schweizer Basketballsports in den Medien zu verbessern, die Beziehungen zu den Medien aufrechtzuerhalten und die Strukturen der NLA-Meisterschaften zu optimieren, muss nach dem Spiel eine Pressekonferenz nach folgendem Modus organisiert werden :

25.1. Rahmenbedingungen

Bei jeder offiziellen und von der LNBA organisierten Begegnung (Meisterschaft, Finalrunden, Ligacup) bei welcher sich zwei NLA-Mannschaften gegenüberstehen hat die Heimmannschaft die Pflicht, nach dem Spiel eine Pressekonferenz zu organisieren. Die Durchführung einer Pressekonferenz vor dem Spiel ist fakultativ.

25.2. Allgemeine Organisation

- Die Pressekonferenz wird 5 bis 10 Minuten nach dem Schlusspfiff in einem komfortablen und gut ausgerüsteten Lokal (Stühle, Tische, Getränke) durchgeführt.
- Die Anwesenheit vom Trainer und von einem von ihm bezeichneten Spieler jeder Mannschaft ist obligatorisch.
- Der Ablauf und die Moderation der Pressekonferenz stehen unter der Verantwortung der Heimmannschaft durch den bezeichneten Pressechef.

25.3. Kommunikation

- Die Heimmannschaft ist für die Kommunikation gegenüber den Medien verantwortlich. Alle anwesenden Journalisten müssen über die Details der Organisation der Pressekonferenz informiert werden.
- Die Heimmannschaft ist dafür besorgt, dass kein Interview die Pressekonferenz stört (ausgenommen sind Antennenprobleme der Radio- und Fernsehmedien).

25.4. Ablauf der Pressekonferenz

Der Ablauf der Pressekonferenz erfolgt folgendermassen :

- Einführung und allgemeine Informationen durch den Pressechef
- Spieler der Gastmannschaft hat das Wort, Fragen der Journalisten
- Spieler der Heimmannschaft hat das Wort, Fragen der Journalisten
Die Spieler werden nach ihren Aussagen individuell entlassen
- Trainer der Gastmannschaft hat das Wort, Fragen der Journalisten
- Trainer der Heimmannschaft hat das Wort, Fragen der Journalisten
- Schlusswort vom Pressechef

Die Durchführung einer Pressekonferenz nach dem Spiel ist obligatorisch. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann mit einer Busse bis zu CHF 300.- geahndet werden. Der Kommissar hält in seinem Rapport fest, ob die Pressekonferenz durchgeführt wurde.

Artikel 26

Animation in den Spielhallen

Die LNBA ermutigt die Vereine ihre Spielhallen während den Meisterschaftsspielen zu animieren.

Folgende Regeln müssen jedoch eingehalten werden :

Nach der Mannschaftsvorstellung wird auf dem Spielfeld keine Animation mehr toleriert.

Es ist verboten die offizielle Installation des Speakers zu verwenden um Musik abzuspielen wenn der Ball spielbar ist. Sie darf auch nicht verwendet werden um die Mannschaften anzufeuern oder um die Zuschauer zu reizen.

In allen Angelegenheiten die direkt oder indirekt die Animation in den Spielhallen betrifft, müssen die Vereine gewisse Sportlichkeitsgrundsätze einhalten. In übertriebenen Fällen und auf eine begründete Reklamation der gegnerischen Mannschaft, können die Schiedsrichter beziehungsweise der Kommissar einschreiten.

Der Vorstand der LNBA kann jederzeit eine Musikanstallation abändern lassen, wenn diese den sportlichen und korrekten Verlauf des Spiels beeinträchtigt.

Artikel 27

Ethikkodex

Gemäss Artikel 11 Litera h der Statuten der LNBA verpflichten sich die Vereine den Inhalt des Ethikkodex bei allen Vereinsmitgliedern (Verantwortlichen, Managern, Trainern und Spieler) durchzusetzen.

Artikel 28

Dopingbekämpfung

Im Rahmen der von Swiss Olympic vorgegebenen reglementarischen Bestimmungen betreffend die Dopingbekämpfung müssen ausnahmslos alle Spieler die in den Meisterschaften der NLA teilnehmen (auch die Spieler die während der Saison angekommen oder transferiert wurden), eine Verzichtserklärung unterschreiben. Das entsprechende Formular kann auf der Internetseite der LNBA: www.lnba.ch in französischer, deutscher, italienischer und englischer Sprache heruntergeladen werden.

Für die Spieler die im Mannschaftskontingent des Saisonbeginns sind, müssen die Verzichtserklärungen spätestens zu Beginn der Meisterschaft beim Sekretariat der LNBA eingegangen sein. Für die neuen Spieler die während der Saison eingesetzt werden, müssen die Verzichtserklärungen spätestens 48 Stunden nach dem ersten Spiel in welchem der betroffene Spieler eingesetzt wurde (auf dem Matchblatt eingeschrieben) beim Sekretariat der LNBA eingegangen sein. Die Vereine die dieser Pflicht nicht nachkommen werden gemäss der Bussenliste (Artikel 2.2 der vorliegenden Richtlinien) bestraft. Zudem und aufgrund der sehr strengen Bestimmungen von Swiss Olympic, könnte die LNBA auch eine Suspendierung des Vereins der seinen Pflichten nicht nachkommt aussprechen.

Die Vereine sind auch dafür verantwortlich, dass jeder Spieler der an der LNA Meisterschaft teilnimmt, die neuste Version der Liste mit den verbotenen Dopingmitteln und Dopingmethoden erhält. Die Liste welche von Swiss Olympic herausgegeben wird, kann auf folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://www.antidoping.ch/fr/news/liste-des-interdictions-2009-2.html>

Artikel 29

Spezielle Bestimmungen für die Play-offs

Die Vereine haben die Pflicht – auch wenn die Teilnahme an den Play-offs nicht vorausgesehen werden kann – die Spielhallen zu reservieren damit an den geplanten Daten gespielt werden kann.

Wenn der Verein nicht über seine gewöhnliche Halle verfügen kann, muss er alles unternehmen um in einer anderen Spielhalle spielen zu können.

Die LNBA tritt auf Spielplanänderungsgesuche während den Play-off Phasen nicht ein. Bei vorliegen des Einverständnisses beider Vereine und unter Vorbehalt der Genehmigung des neuen Datums durch die LNBA, kann ausnahmsweise auf ein solches Gesuch eingetreten werden. Aufgrund eines Gesuches vom Fernsehen kann eine Spielzeitänderung durch Beschluss des Vorstandes der LNBA vorgenommen werden.

29.1. Beteiligung an den Einnahmen der fünften Begegnung

Diese Absätze gelten nur für die Mannschaften die am fünften Spiel der Play-offs der NLA (1/4 und Halbfinal und Final) teilnehmen.

Die Pauschalentschädigung von CHF 2'500.— wird von der Heimmannschaft an die Gastmannschaft während der Begegnung ausbezahlt.

29.2 Plätze für die Zuschauer der gegnerischen Mannschaft

Die Heimmannschaft hat die Pflicht, sobald sie die gegnerische Mannschaft kennt, eine gewisse Anzahl Sitzplätze für diese zu reservieren. Die Gastmannschaft muss sich unverzüglich nach der Qualifikation aber spätestens innerhalb von 24 Stunden mit den Verantwortlichen Personen der Heimmannschaft in Verbindung setzen und ihnen mitteilen, wie viele Sitzplätze sie benötigen.

Die Exekutivdirektion der LNBA setzt der Gastmannschaft eine Frist in welcher sie die definitive und genaue Anzahl der gekauften Sitzplätze angeben muss. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist, kann die Heimmannschaft über die Plätze verfügen.

In allen Fällen kann die Anzahl Sitzplätze für die Gastmannschaft den Koeffizienten von 20 % der gesamten Sitzplätze der Spielhalle der Heimmannschaft nicht übersteigen.

Bei Streitigkeiten entscheidet die Exekutivdirektion der LNBA endgültig.

Artikel 30

Zentralisierte Bibliothek für DVD's der LNBA Begegnungen

Die NLA Vereine haben die Pflicht, eine Kopie der DVD's der Heimspiele der Meisterschaften der LNBA (Meisterschaft- und Ligacupspiele) innerhalb von 3 Tagen nach der Begegnung Herrn Philippe Leemann zukommen zu lassen. Diese stehen der CFA zur Verfügung um bei speziellen Vorfällen angesehen zu werden und um die Schiedsrichterqualität zu steigern. Herr Philippe Leemann ist die Kontaktperson der CFA für alle Fragen in Bezug auf Videoaufnahmen.

Artikel 31

Bei Differenzen zwischen den einzelnen Sprachtexten ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 32

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien sind vom Vorstand der LNBA angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.